

# Stellungnahme



An das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)  
An die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Energie

zu dem Referentenentwurf des Energiesammelgesetzes (EnsaG)

Schönau, November 2018

## EWS-Kernforderungen zum Energiesammelgesetz:

- 1. Erreichung des EE-Ziels in Höhe von 65% in 2030 sicherstellen!*
- 2. Sonderausschreibungen analog Koalitionsvertrag umsetzen!*
- 3. Photovoltaik und Mieterstrom schützen: keine Förderkürzungen bei Dachanlagen!*
- 4. Mieterstrom-Lieferkettenmodell rechtlich absichern!*
- 5. Klimaschutz nicht gegen Akzeptanz ausspielen!*
- 6. Regionale Steuerung einführen und Klimaschutz stärken!*
- 7. Zielstellung der Innovationsausschreibungen klären!*

## Über die EWS

---

Die **EWS Elektrizitätswerke Schönau eG** ist nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl aus der Bürgerinitiative „Eltern für eine atomfreie Zukunft (EfaZ) e.V.“ entstanden. Seit 1998 tritt die EWS als unabhängiger Ökostromversorger auf und setzt sich für eine ökologische, dezentrale und bürgereigene Energieversorgung ein. Inzwischen versorgt die Genossenschaft mit ihren 7.033 Mitgliedern 195.863 Haushalte und Betriebe in ganz Deutschland mit 100% Erneuerbarem Strom, Biogas und Gas. Als einziger bundesweiter Ökoenergieanbieter betreiben die EWS Strom-, Gas- und Nahwärmenetze in Bürgerhand und garantieren, dass die Erzeuger ihres Stroms keine Beteiligungen von Atom- oder Kohlekraftwerksbetreibern oder deren Tochterunternehmen haben.

## Grundsätzliches

Die **EWS Elektrizitätswerke Schönau eG** wendet sich mit der vorliegenden Stellungnahme zu dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (kurz: Energiesammelgesetz, EnsaG) an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Energie. Der Gesetzesvorschlag sieht Anpassungen in 19 Verordnungen und Gesetzen vor. Wir beziehen uns mit dieser Stellungnahme insbesondere auf die mit dem EEG im Zusammenhang stehenden Anpassungen.

Aus Sicht der EWS ist das wichtigste **Ziel der Energiewende die Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie die Stärkung einer dezentralen, atomstromfreien, bürgernahen Energieversorgung**. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist und bleibt dafür ein sehr wichtiges Steuerungsinstrument. Dank des EEG ist der Ausbau der EE-Anlagen sukzessive vorangeschritten, sodass mittlerweile ca. 38 % des Bruttostromverbrauchs aus EE-Anlagen gedeckt wird. Bis 2030 soll dieser Anteil lt. Koalitionsvertrag auf 65 % aufgestockt werden, bis 2050 auf 80 %. Auch wenn die EWS wesentlich höhere Ziele für notwendig erachten, um den menschengemachten Klimawandel überhaupt noch eindämmen zu können, begrüßen wir die im Koalitionsvertrag vorgesehene **Anhebung des EE-Ausbauziels auf 65 % bis 2030** sowie die über das EnsaG vorgesehenen **Sonderausschreibungen**.

Ebenso zielführend ist, dass die Bundesregierung mit dem EnsaG die Stellschrauben bei der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) wieder richtig justiert. Die **KWK ist ein wichtiger Baustein für die Energiewende** und elementar für die Kopplung der Sektoren Strom und Wärme. Die andauernden politischen Unsicherheiten, national wie auch auf EU-Ebene, sind untragbar und gefährden massiv die klimaschonendere KWK-Technologie als ideale Komplementärtechnologie zu den volatilen Erneuerbaren Energien. Ein wichtiger Schritt ist daher die längst überfällige Wiederherstellung der Privilegierung für den Eigenverbrauch von insbesondere kleineren KWK-Anlagen, wonach diese rückwirkend zum 01.01.2018 nur 40 % der EEG-Umlage auf selbst verbrauchten Strom zahlen müssen.

Insgesamt müssen wir allerdings konstatieren, dass das EnsaG einmal mehr **Ausdruck einer ambitionslosen, von Aktionismus getriebenen Klimaschutzpolitik der Bundesregierung** ist. Es wird deutlich, dass die übergeordnete Idee für die Weiterentwicklung der Energiewende völlig fehlt. Äußerst bedenklich finden wir, dass wichtige im Koalitionsvertrag fixierte Punkte nicht thematisiert oder erneut verzögert werden. Außerdem wird durch die **skurrile Art und Weise des Vorgehens mit dem Gesetzesvorschlag** (nach monatelanger Verzögerung des Gesetzespaketes wird nun noch nicht einmal eine offizielle Konsultation durchgeführt) das Vertrauen aller Marktakteure, aber insbesondere auch der Bürgerinnen und Bürger, in eine planvolle Energie- und Klimaschutzpolitik weiter geschwächt. Wie soll eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Gesetzgebungsverfahren möglich sein, wenn sich noch nicht einmal mehr der Gesetzgeber selbst an bewährte demokratische Prinzipien hält? Nicht zuletzt verweisen wir auf die **erheblichen wirtschaftlichen Schäden oder gar Insolvenzen in der deutschen Solarbranche** mit ihren über 30.000 Beschäftigten, die die Bundesregierung mit der außerordentlichen Förderkürzung bei PV-Dachanlagen verursachen würde. Neben der kriselnden Windenergie würde damit auch die zweite Zukunftstechnologie der Energiewende erneut geschwächt. Auch wegen der Verzögerungstaktik beim Kohleausstieg und der Ablehnung einer stringenten CO<sub>2</sub>-Bepreisung in den Bereichen Strom, Wärme und Verkehr, droht **diese Bundesregierung inzwischen als Energiewendeblockierer** in die Geschichte einzugehen.

## EWS Forderungen zum Energiesammelgesetz:

### *1. Erreichung des EE-Ziels in Höhe von 65% in 2030 sicherstellen!*

#### Begründung:

Mit dem Koalitionsvertrag verpflichtet sich die Bundesregierung den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu beschleunigen, um sowohl die Lücke zum Klimaschutzziel 2020 weitestgehend zu schließen, als auch das EE-Ausbauziel in Höhe von mindestens 65 % bis 2030 zu erreichen. Ungeachtet der Tatsache, dass selbst das neue 2030-Ziel zu niedrig ist, um die Vorgaben des Pariser Klimaschutzabkommens einzuhalten, bietet ein langfristiger Ausbaupfad die notwendige Planungssicherheit, sowohl für die Marktakteure als auch den Netzausbau.

Während die Sonderausschreibungen zwar Bestandteil des Gesetzes sind, wurde auf die Darstellung eines Ausbaupfades zur Erreichung des 65 % Ziels bis 2030 leider verzichtet. Damit stellt sich aus Sicht des Klimaschutzes einmal mehr die Frage, wie ab dem Jahr 2022 weiterverfahren wird, wenn die Sonderausschreibungen ausgelaufen sind. Ebenso wichtig ist ein derartiger EE-Ausbauplan als Grundlage für die Kohleausstiegs-Empfehlungen der Kommission Wachstum, Strukturwandel, Beschäftigung sowie für das in 2019 vorgesehene Klimaschutzgesetz.

Die EWS fordern die Bundesregierung auf, ein klares Zeit- und Mengengerüst in das EnsaG mit aufzunehmen, um die Erreichung des neuen EE-Ziels in Höhe von mindestens 65 % bis 2030 sicherzustellen. Die gesetzliche Verankerung eines Zeitpfades und Mengengerüsts bis 2030 ist eine wichtige Planungsgrundlage für den Netzausbau. Außerdem beugt sie der wachsenden Verunsicherung der EE-Branche vor, da so zumindest absehbarer wäre, ob die Bundesregierung es tatsächlich ernst meint mit dem neuen Ausbauziel.

### *2. Sonderausschreibungen analog Koalitionsvertrag umsetzen!*

- zu Art. 1 EnsaG, § 28 Abs. 1 & 2 EEG: Sonderausschreibungen für PV und Wind

#### Begründung:

Die Bundesregierung sieht im EnsaG die Umsetzung der Sonderausschreibungen für Windenergie an Land und PV vor. Von 2019 bis 2021 sollen die derzeit vorgesehenen Ausschreibungsmengen um 4 GW je Technologie erhöht werden. Die Bundesregierung sieht die Sonderausschreibungen auch als Instrument zur Reduktion der Lücke zur Erreichung des Klimaziels 2020.

Die Sonderausschreibungen kommen leider viel zu spät, um noch einen substanziellen Beitrag zur Schließung der Lücke für das 2020-Klimaziel leisten zu können. Völlig unverständlich ist aus unserer Sicht, warum sie zudem über drei Jahre, statt wie im Koalitionsvertrag angekündigt über zwei Jahre, gestreckt werden. Dies reduziert den möglichen Ergebnisbeitrag für das 2020-Klimaziel noch weiter. Davon abgesehen befürchten wir, dass die Sondermengen ein Tropfen auf den heißen Stein sind

und ihre Wirkung vollends verlieren, wenn nicht gleichzeitig der Zielpfad für das EE-Ausbauziel 2030 fixiert wird (siehe Nr. 1). Außerdem müssen schnellstmöglich die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass insbesondere Windprojekte wieder in ein ausschreibungsreifes Stadium gelangen können (z.B. Auflösung des Genehmigungsstaus).

Die EWS fordern die Bundesregierung auf, die Sonderausschreibungen, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, über zwei Jahre im EnsaG zu verteilen. Außerdem sollten die mit den Sonderausschreibungen verknüpften Ausbauziele als Mindestziele gefasst werden, um die Stagnation beim Klimaschutz aufzubrechen. Ausbaubremsen, wie über Art. 1 EnsaG, §48 Abs. 2 Nr. 3 EEG intendiert, sind grundsätzlich zu vermeiden.

### ***3. Photovoltaik und Mieterstrom schützen: keine Förderkürzungen bei Dachanlagen!***

- zu Art. 1 EnsaG, § 48 Abs. 2 Nr. 3 EEG (Förderabsenkung für PV-Dachanlagen) i.V.m. §23 b Abs. 1 EEG 2017

#### Begründung:

Art. 1 EnsaG, § 48 Abs. 2 Nr. 3 EEG des Referentenentwurfs sieht vor, die Vergütung für PV-Dachanlagen zu kürzen. Konkret soll dies in der Vergütungsklasse zwischen 40 und 750 kW zum 1.1.2019 von 11,09 Cent pro Kilowattstunde auf 8,33 Cent pro Kilowattstunde erfolgen.

Die Bundesregierung beruft sich dabei auf die gesunkenen Preise für PV-Module und PV-Anlagen, u.a. infolge des Auslaufens von Anti-Dumpingzöllen der EU auf chinesische Photovoltaikmodule. Die Bundesregierung sieht sich aufgrund des EU-Beihilferechts verpflichtet, die Förderung zu korrigieren, um eine Überförderung bei größeren PV-Dachanlagen zu vermeiden.

Ungeachtet der Tatsache, dass die EWS die der Bundesregierung vorliegenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen nicht nachvollziehen können, schwächt die extreme Kurzfristigkeit der Maßnahme das Vertrauen der Marktakteure. Neben den wachsenden regulatorischen Verwerfungen für die Windenergie (u.a. Diskussion über die Abschaffung des § 35 BauGB) wird mit diesem Schritt auch die Solarbranche nach einer langsamen Stabilisierung in den letzten Jahren wieder an den Rand gedrängt. Der im EnsaG vorgesehene Zeitplan ab Januar 2019 würde die bereits abgeschlossene Planungen (inklusive ihrer gesamten Finanzierungsgrundlage) erheblich gefährden. Wenn überhaupt, dann muss dieser für die Marktakteure unvorhersehbare und bisher nicht antizipierbare Eingriff in bestehende Fördermechanismen aus Gründen des Vertrauensschutzes mit einer Übergangsfrist von mindestens 12 Monaten einhergehen.

In jedem Fall ist eine wesentlich stärkere Differenzierung im Vorgehen notwendig. Es ist nicht nachvollziehbar, warum durch diese undifferenzierte, generelle Förderabsenkung insbesondere die Entwicklung von Mieterstrommodellen gefährdet wird.

Die Förderkürzung trifft Mieterstromprojekte deshalb so stark, weil der Mieterstromzuschlag nach §

23b Abs. 1 EEG 2017 mit einem pauschalen Abzug von 8,5 Cent/ kWh an die Einspeisevergütung geknüpft ist. Sollte die avisierte Absenkung des anzulegenden Wertes bzw. der Einspeisevergütung nach § 48 Abs. 2 Nr. 3 EEG in Höhe von 20% so erfolgen, dann würde der Mieterstromzuschlag bei größeren Projekten um bis zu 60% geschmälert.

Die negativen Auswirkungen auf Mieterstrommodelle werden nicht durch die modelltheoretischen Wirtschaftlichkeitsberechnungen gedeckt, auf die die Bundesregierung in der Gesetzesbegründung rekurriert. Darüber hinaus müssen einige Annahmen des Gutachtens, das als Teil des EEG-Erfahrungsberichtes fungiert, kritisch hinterfragt werden. Fraglich ist beispielsweise die Annahme, jährlicher Betriebskosten in Höhe von 1,5% der Gesamtinvestition. Diese Einschätzung ist aus unserer Sicht unrealistisch. Wir halten 2-3% pro Jahr für weitaus praxisnäher. Weiterhin kritisieren wir, dass die Unterstellung zweistelliger Renditeerwartungen viel zu allgemein gefasst wurde. Insbesondere auf kleinere, genossenschaftlich organisierte Akteure trifft dies nicht zu. Genossenschaftliche Bürgerenergieakteure verfügen in der Regel über eine geringere Wertschöpfungstiefe (u.a. aufgrund der Zusammenarbeit mit vielen Subunternehmen) und haben damit eine andere Kostenstruktur als große PV-Projektierer. Die Renditeerwartungen liegen damit im besten Fall zwischen 2-5%, je nach Projekttyp. Bei Mieterstrom sind die Renditeerwartungen mitunter, aufgrund des komplexen Koordinations- und Abstimmungsaufwandes (z.B. mit den Netzbetreibern zur Anerkennung der messtechnischen Konzepte), weitaus geringer.

Wir befürchten, dass der sowieso äußerst schwache Zubau von Mieterstromanlagen (laut Bundesnetzagentur wurden bis September 2018 lediglich 5 MW von 500 MW abgerufen, die über das Mieterstromgesetz vorgesehen sind) mit den Förderkürzungen komplett zum Erliegen kommt. Dies würde insbesondere die echten Bürgerenergieakteure treffen, die bisher die Energiewende maßgeblich vorangetrieben haben. Außerdem steht dieser Schritt diametral zu dem, was die Bundesregierung im Koalitionsvertrag ankündigte und der Bundesrat in seiner Sitzung vom 19.10.2018 mit dem Entschließungsantrag der Länder Berlin und Thüringen zur Einbeziehung der urbanen Zentren in die Energiewende beschlossen hat.

Die EWS fordern die Bundesregierung auf, keine außerordentliche Förderabsenkung für PV-Dachanlagen zu vollziehen. Mieterstrommodelle sowie Vor-Ort-Versorgungskonzepte mit Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen sind zu stärken, statt zu schwächen. Insbesondere sollte die geplante Reduktion der Einspeisevergütung bei Anlagen größer 40 kW um 20% von dem Mieterstromzuschlag entkoppelt werden. Die Entkopplung des Mieterstromzuschlags ist durch eine Änderung des § 23b Abs. 1 EEG 2017 möglich. Falls die vorgesehene Vergütungskürzung ins Gesetz übernommen wird, muss der Abzug für den Mieterstromzuschlag in dem Ausmaß reduziert werden, in dem die Vergütungsabsenkung erfolgt. Eine Anpassung könnte aus unserer Sicht wie folgt aussehen:

„Die Höhe des Anspruchs auf den Mieterstromzuschlag auf dem jeweiligen Gebäude wird aus den anzulegenden Werten nach § 48 Absatz 2 und § 49 berechnet, wobei von diesen anzulegenden Werten abzuziehen sind:

1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 8,5 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 8,5 Cent pro Kilowattstunde und
3. ab einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 5,74 Cent pro Kilowattstunde.“

#### **4. Mieterstrom-Lieferkettenmodell rechtlich absichern!**

- zu § 21 Abs. 3 EEG 2017: Anspruch auf Zahlung Mieterstromzuschlag

##### Begründung:

Die Bundesregierung verkündet im Koalitionsvertrag, die Energiewende auch in den Städten vorantreiben zu wollen. Mieterstrommodelle sind dafür ein probates Mittel. Seit dem im Sommer 2017 verabschiedeten Mieterstromgesetz setzte sich in der Praxis das sogenannte „Lieferketten-Modell“ durch. Dieses ermöglicht Anlagenbetreibern auf Grund der Komplexität bei der Umsetzung von Mieterstrommodellen Dritte zu beauftragen, um den Strom an Letztverbraucher zu liefern. Dieser praxiserprobte Einsatz mittels eines Dritten führt inzwischen leider dazu, dass der Mieterstromzuschlag von den Verteilnetzbetreibern unterschiedlich gehandhabt wird. Dies steigert die Unsicherheit über die Wirtschaftlichkeit eines Projektes enorm. Anlass für diese Unsicherheit ist eine fehlende Klarstellung im Gesetzeswortlaut, da das „Lieferketten-Modell“ dort nicht explizit adressiert wird. Anderweitige rechtliche Konstellationen, wie das „Anlagen-Pacht-Modell“ bilden keine Alternative, da sie in der Regel kostenintensiv sind und zusätzlichen bürokratischen Aufwand hervorrufen.

Aus Sicht der EWS und anderer Marktakteure verlangt der Mieterstromzuschlag keine Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und einem Dritten (Mieterstromlieferanten). Entscheidend ist einzig, dass der Solarstrom vor Ort auf einem Wohngebäude produziert wird und in zumindest unmittelbarem räumlichen Zusammenhang dazu innerhalb derselben Kundenanlage oder sonst wie außerhalb eines Netzes der allgemeinen Versorgung verbraucht wird. Die Einschaltung eines Dritten (z.B. ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen) als Intermediär oder Enabler zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher ist damit entgegen der Ansicht einiger Verteilnetzbetreiber unschädlich für den Anspruch auf Zahlung des PV-Mieterstromzuschlags.

Die EWS fordern die Bundesregierung auf, den § 21 Abs. 3 EEG wie folgt um die Wörter „oder einem Dritten“ zu ergänzen:

(3) Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er vom Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert wird und

1. innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude und
2. ohne Durchleitung durch ein Netz verbraucht worden ist.

#### **5. Klimaschutz nicht gegen Akzeptanz ausspielen!**

- zu u.a. Art. 1 EnsaG, § 9 Abs. 8 EEG: Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

##### Begründung:



Im Zusammenhang mit der Bekanntgabe des Energiesammelgesetzes verkündete die Bundesregierung, dass eine „Arbeitsgruppe (AG) Akzeptanz Windenergie an Land“ unter Beteiligung der Bundesländer über Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungen, Höhenbegrenzungen, monetäre Beteiligung der Kommunen und Veränderung von Planungsverfahren sprechen soll. Ebenso soll in der AG der im Koalitionsvertrag verankerte Gedanke einer besseren Verteilung der Windenergie in Deutschland diskutiert werden. Zur Akzeptanzsteigerung sieht das Energiesammelgesetz bereits die Einführung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen vor.

Die EWS begrüßen grundsätzlich den Kerngedanken, die Akzeptanz der Energiewende zu fördern, Klima- und Artenschutz ganzheitlicher anzugehen, sowie Kommunen, Bürgerinnen und Bürger stärker an der Wertschöpfung von Wind an Land teilhaben zu lassen. In der Vergangenheit kam es beim Windenergieausbau vereinzelt zu Verfehlungen, die sich unter anderem darin widerspiegeln, dass die Kommunen nicht von den angekündigten Gewerbesteuererinnahmen profitieren konnten. Dies hat mitunter die Konflikte vor Ort befeuert und muss aus Sicht der EWS zurecht angegangen werden.

Sehr kritisch sehen wir allerdings, dass derzeit vor allem kurzfristige, politisch-motivierte Maßnahmen diskutiert werden, die darauf abzielen, die Windenergie als eine der wichtigsten Klimaschutztechnologien dauerhaft auszubremsen.

Sollte es eine bundesweite, bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung geben, dann muss diese unter Verwendung der neuesten, kostengünstigsten Technologien umgesetzt werden. Insbesondere den Eingriff in Bestandsanlagen ab 2021 erachten wir als nicht rechtskonform. Wir befürchten, dass es zu einer Klagewelle von Anlagenbetreibern kommen wird. Dadurch werden die bereits heute überforderten Genehmigungsbehörden noch zusätzlich belastet und neue Konflikte in den Kommunen, Landkreisen und Bundesländern heraufbeschworen.

Eine grundsätzliche Neukonzeptionierung von Abstandsregelungen, Höhenbegrenzungen sowie massiven Veränderungen in den regionalen Planungsverfahren lehnen wir ab. Die verfügbare Fläche für die Windenergie ist in Deutschland sehr überschaubar, da richtigerweise unter anderem arten- und naturschutzrechtliche Vorgaben einzuhalten sind. Eine weitere, aus politischer Kurzsichtigkeit heraus, intendierte Begrenzung der verfügbaren Fläche wirft aus unserer Sicht unweigerlich die grundsätzliche Frage auf, welchen Beitrag die Windenergie an Land dann eigentlich noch für den Klimaschutz und die regionale Wertschöpfung leisten kann?

Hinsichtlich der Einsetzung der „AG Akzeptanz Windenergie an Land“ vermuten wir eine weitere Verzögerungstaktik, um die Beantwortung wichtiger Fragen aufzuschieben. Die EWS sehen besonders kritisch, dass nur ein kleiner Teilnehmerkreis zur AG geladen werden soll beziehungsweise aufgefordert wurde, Stellungnahmen einzureichen. Angesichts der aktuellen Stimmungsmache gegen die Windenergie befürchten wir, dass bereits durch die Auswahl der Teilnehmer der AG eine Vorentscheidung, hinsichtlich der zu erwartenden Ergebnisse, getroffen werden soll.

Die EWS fordern die Bundesregierung auf, keine weiteren Hindernisse (z.B. größere Abstandsregelungen oder gar die Abschaffung der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich) für den Windenergieausbau an Land zu schaffen. Weiterhin erachten wir es für notwendig, einen repräsentativen Teilnehmerkreis zur AG zu laden. Dazu gehören aus unserer Sicht Vertreter aus dem Spektrum der

echten Bürgerenergie. Bürgerenergie-Akteure sind aufgrund ihrer Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern eng vertraut mit den Konfliktfällen der Windenergie vor Ort. Eingriffe in Bestandsgenehmigungen (wie bei der nachträglichen Verpflichtung zur Implementierung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung) konterkarieren den Investorenschutz und können alte Konflikte schüren.

## ***6. Regionale Steuerung einführen und Klimaschutz stärken!***

### Begründung:

Mit dem Koalitionsvertrag kündigte die Bundesregierung an, eine Maßnahme zum Ausgleich der regionalen Asymmetrie bei der Windenergie in Deutschland einzuführen. Hintergrund ist der seit Anfang 2017 implementierte Ausschreibungsmechanismus für Windenergie an Land. Nach fast zwei Jahren Praxiserfahrung zeigt sich deutlich, dass durch die Ausschreibungen insbesondere kleinere Akteure aus dem Markt gedrängt werden und sich die Windenergie – mal abgesehen von den unterzeichneten Ausschreibungsrunden der jüngeren Vergangenheit - weiter im Norden und Osten der Republik konzentriert. Die ungleichmäßige Verteilung von Windprojekten verschärft die Netzengpasssituation innerhalb von Deutschland. Sie erhöht den Redispatch-Bedarf und lässt CO<sub>2</sub>-Emissionen steigen, da klimafreundlich erzeugter Strom im Norden im Zuge von Redispatch und Netzstabilisierungsmaßnahmen durch den Einsatz fossiler Redispatch-Kraftwerke südlich der Mainlinie ersetzt wird. Dies kann aus Gründen des Klimaschutzes, der Wettbewerbsintensität und der Systemsicherheit nicht gewollt sein. Ebenso wenig kann die Bundesregierung ein Interesse an der Aufspaltung der deutschen Strompreiszone haben.

Trotz wiederholter Ankündigungen findet sich im Energiesammelgesetz erneut keine zielführende Regelung für die bessere Verteilung der Windenergie in der Bundesrepublik. Stattdessen soll die Diskussion einer Lösung (z.B. Bonus in Höhe von 0,3 Cent pro Kilowattstunde für Windprojekte südlich der Mainlinie) in die „AG Akzeptanz Wind an Land“ (siehe Nr. 5) ausgelagert und eine Entscheidung damit weiter verzögert werden. Ob und inwiefern sich die AG angesichts der Komplexität und Themendichte (unter anderem finanzielle Beteiligung der Kommunen, Neuregelungen für Abstands- und Höhenbegrenzungen) auch mit diesem Themenkomplex beschäftigt, ist völlig offen.

Gemeinsam mit zahlreichen Akteuren aus der Energiewirtschaft setzten sich die EWS im Oktober 2018 für die Einführung einer regionalen Steuerung ein. Die regionale Steuerung ermöglicht eine Stärkung des Ausbaus der Windkraft in Süddeutschland und befördert den Klimaschutz. Sie reduziert die innerdeutschen Netzengpässe, verbessert die Versorgungssicherheit, fördert eine gleichmäßigere Verteilung von atomstromlosen, erneuerbaren, dezentralen Stromerzeugungskapazitäten und sichert damit die hohe Wettbewerbsintensität in Deutschland.

Die EWS fordern die Bundesregierung auf, die im Koalitionsvertrag angekündigte Regelung für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergie an Land unmittelbar in das EnsaG einzupflegen. Die EWS lehnen eine Preissteuerung analog 0,3 Cent pro Kilowattstunde nicht grundsätzlich ab, hält die diskutierten 0,3 Cent pro Kilowattstunde aber bei weitem nicht für ausreichend. Wir erachten eine Mengensteuerung, aufgrund ihrer höheren Kompatibilität mit dem Ausschreibungsmechanismus und



der besseren Verständlichkeit wegen, für zielführender. Es sollten mindestens 25% des Ausschreibungsvolumens Windenergie an Land unbefristet, ab der nächsten Ausschreibungsrunde zum 01. Februar 2019 für Projekte südlich der Mainlinie reserviert werden. Darüber hinaus sind die in § 36 h EEG 2017 definierten Korrekturfaktoren nicht ausreichend, um die spezifischen Nachteile von Standorten in Süddeutschland zu kompensieren. Daher sollte ergänzend auch das Referenzertragsmodell hinsichtlich des Faktors für die Standortgüte verbessert werden, der Höchstwert nach § 36 b (2) EEG 2017 für Standorte südlich der Mainlinie angepasst werden und der Erhöhungsfaktor von derzeit 8 % wesentlich angehoben werden.

## **7. Zielstellung der Innovationsausschreibungen klären!**

- **zu Art. 1 EnsaG, § 88d EEG: Verordnungsermächtigung Innovationsausschreibung**

### Begründung:

Die Bundesregierung verspricht im Koalitionsvertrag die Innovationskräfte zu stärken. Dies soll unter anderem mittels Förderung von Investitionen in Speichertechnologien, intelligenter Vermarktungskonzepte sowie einer zielführenden Weiterentwicklung der Sektorenkopplung geschehen.

Mit den Anpassungen in Art. 1 EnsaG, § 88d EEG will die Bundesregierung nun, unter anderem die für die Innovationsausschreibungen vorgesehenen Mengen erhöhen, neue Preisgestaltungsmechanismen und Ausschreibungsverfahren erproben, die zu mehr Wettbewerb und mehr Netz- und Systemdienlichkeit führen sollen.

Während eine Stärkung der Innovationsausschreibungen auf den ersten Blick durchaus zielführend erscheint, zeigt sich schnell, dass dieses Instrument in seiner avisierten Ausgestaltung hohe Risiken birgt.

Grundsätzlich wird uns auch nach eingehender Lesung noch nicht einmal deutlich, was die Bundesregierung unter dem Begriff der Innovationsausschreibungen eigentlich versteht. Durch diese Unsicherheit wird wiederum das gesamte Format in Frage gestellt: Warum erhält dieses Ausschreibungsformat eine derartige Aufwertung, wenn nicht klar ist, wozu es gehen soll?

Sehr kritisch sehen wir, dass im Zuge der Anpassung bei den Innovationsausschreibungen, vorgesehenen Mengen in Höhe von zunächst 250 MW, dann 400 MW und schließlich 500 MW von den regulären Ausschreibungen abgezogen werden sollen. Angesichts der mit den Innovationsausschreibungen verbundenen Unklarheiten halten wir dies für sehr bedenklich. Wir befürchten dadurch weitere regulatorische Risiken für die regulären Ausschreibungsformate bei Wind an Land und PV. Zudem ergibt sich durch diesen Schritt eine Spielwiese für kurzfristige, politisch-motivierte Anpassungen der regulären Ausschreibungsrunden. Statt die regulären Ausschreibungen durch klare, transparente Regeln zu stärken, wird hierdurch ein weiteres, künstliches Risiko aufgebaut, was sich tendenziell wettbewerbsdämpfend auswirkt.

Weiterhin erkennen wir nicht die Sinnhaftigkeit der Maßnahme, dass nur 80% des ausgeschriebenen Volumens bezuschlagt werden soll. Das Ausschreibungssystem für Wind und PV wurde im Jahr 2017 mit dem Ziel eingeführt, den Wettbewerb zu stärken und Effizienz zu heben. Die Bundesregierung und auch die Bundesnetzagentur preisen dieses Instrument unaufhörlich als wirkungsvollen

Schritt zur Kostensenkung beim EE-Ausbau. Angesichts der wachsenden regulatorischen, politisch-motivierten Unsicherheiten, insbesondere für die Windenergie, gab es in den letzten Ausschreibungsrunden nicht genügend Wettbewerb. Es ist ein Fehlschluss, daraus nun abzuleiten, dass mit einer Mengenbegrenzung bei den Innovationsausschreibungen niedrigere Preise erzielt würden. Abgesehen von der Tatsache, dass die EWS das Ausschreibungssystem nach wie vor für nicht zielführend erachten, sollten zunächst die übergeordneten Rahmenbedingungen für die regulären Ausschreibungen verlässlicher und transparenter gestaltet werden. Erst dann wird es für die Energiemarktakteure auch wieder attraktiv, an den Ausschreibungsrunden teilzunehmen. Ständig aufflammende, politisch-motivierte Diskussionen über neue Abstandsregelungen oder Höhenbegrenzungen für die Windenergie sind hingegen kontraproduktiv (siehe auch Nr. 5).

Die EWS fordern die Bundesregierung auf, den Begriff der Innovationsausschreibung im EnsaG zu definieren und transparentere sowie zuverlässigere Rahmenbedingungen zu schaffen. Im Fokus dieses Instruments sollte zum Beispiel die Stärkung regionaler Ökostromvermarktungskonzepte stehen. Die Mengenbegrenzung auf 80% lehnen wir ebenso ab, wie die Verrechnung mit Mengen aus den regulären Ausschreibungen. Sämtliche Mengen der Innovationsausschreibungen sollten additional sein, um schnellstmöglich mehr klimafreundliche Energieerzeugungskonzepte zu schaffen.

## Ansprechpartner

Sebastian Sladek  
Vorstand EWS Elektrizitätswerke Schönau eG  
Fon: +49 7673 88 85-525  
E-Mail: s.sladek@ews-schoenau.de

Peter Ugolini-Schmidt  
Energiepolitischer Sprecher EWS Elektrizitätswerke Schönau eG  
Fon: +49 30 39030-603 / +49 162 136 46 30  
E-Mail: p.ugolini-schmidt@ews-schoenau.de